

Zum Rechtsverhältnis zwischen Bern und Lenzburg

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **96 (1984)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Kapitel

Zum Rechtsverhältnis zwischen Bern und Lenzburg

A. Der Rechtsstreit zwischen Bern und Lenzburg 1647–1650/53

Der um die Mitte des 17. Jahrhunderts zwischen der Stadt Lenzburg und der Berner Obrigkeit ausgebrochene Jurisdiktionsstreit ist die größte rechtliche Auseinandersetzung in der fast 400jährigen Geschichte Lenzburgs unter bernischer Oberherrschaft. Dieser allgemein als «Schultheiß-Frey-Handel» bekannte Rechtsstreit ist aus zwei Gründen interessant: einerseits ist er der Schlüssel zum Verständnis für Lenzburgs zwiespältige Haltung gegenüber der Berner Obrigkeit im großen Bauernkrieg von 1653,¹ andererseits zeigt er besonders deutlich die Brüchigkeit und das Ungenügen der aus dem Mittelalter überkommenen Rechtsordnung und Verwaltungspraxis in der anbrechenden Neuzeit.²

1. Allgemeine Voraussetzungen

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts läßt sich auch in Lenzburg eine langsame, aber stete Entwicklung von der «genossenschaftlich» verwalteten zur «obrigkeitlich» regierten Gemeinde feststellen.³ Diese Tendenz lag im Zug der Zeit, auch die «Gnädigen Herren» zu Bern wandten sich seit dieser Zeit in steigendem Maße mit ihren Botschaften und Mandaten nur noch an Schultheiß und Rat zu Lenzburg, unter Außerachtlassung der Gesamtgemeinde.⁴ Seit 1519 war in Lenzburg die gemeine Burgerschaft vom Regiment ausgeschaltet; die städtische Obrigkeit wandelte sich endgültig zu einer sich selbst ergänzenden Behörde, welche nunmehr die Geschicke der Stadt selbstherrlich lenkte.⁵

1 Vgl. dazu später II. Kap., D. 2. Rund um den Bauernkrieg von 1653, S. 82 ff.

2 Im Rahmen dieser Arbeit können nur die wesentlichen Streitpunkte und Vorgänge skizziert werden. Vgl. dazu ferner: Samuel Weber, Ein Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen Jahrhunderten, in: Taschenbuch der hist. Ges. Aargau, 1900; Nold Halder, Das «böse» Jugendfest von 1648, in: LNB 1937, S. 53–75; viel ungedrucktes Quellenmaterial findet sich im Staatsarchiv Aarau, Akten des Oberamtes Lenzburg, vor allem in STA 793; viele verstreute Hinweise in den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Lenzburg. – Eine neue ausführliche Darstellung dieses komplizierten Streites ist durch Hans Hännly in Vorbereitung und soll in den Lenzburger Neujahrsblättern gelegentlich publiziert werden.

3 Siegrist I, Kap. Die Städtische Obrigkeit und Verwaltung, S. 112 ff.

4 Ebenda, S. 113.

5 Ebenda, S. 117.

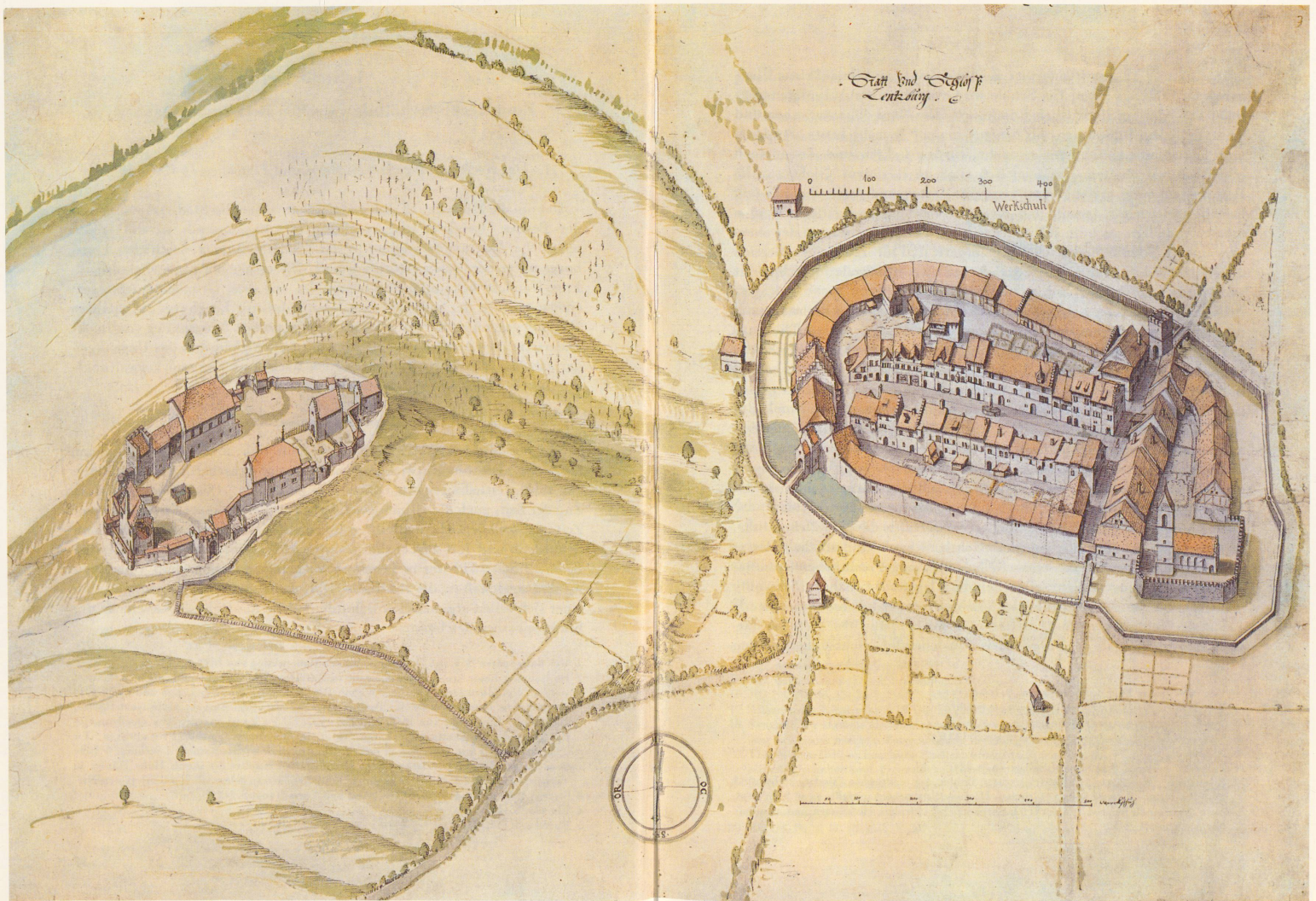


Abbildung 1: Joseph Plepp, Ansicht von Stadt und Schloß Lenzburg

kolorierte Tuschezeichnung auf Papier, 1624

Das 16. und 17. Jahrhundert ist auch die Zeit eines allmählichen Übergangs im Bildungswesen: Die Schule wird von einer Institution der wirtschaftlich oder gesellschaftlich Privilegierten zu einer obligatorischen und unentgeltlichen Bildungsanstalt für jedermann.⁶ Je mehr Leute aber lesen und schreiben konnten, um so mehr wurden Fakten und Taten auch schriftlich festgehalten. Das zeigt sich auch im Regiment. Nicht nur die Berner Regierung verlangt nun vermehrt Listen und Aufstellungen und besteht gleichzeitig darauf, daß diese fortwährend nachgeführt werden müssen,⁷ sondern auch im Rat der Kleinstadt Lenzburg wird in der einen oder andern Sitzung immer wieder gefordert, daß für irgendeinen Bereich der städtischen Verwaltung ein «Rödeli» erstellt werden solle;⁸ man beginnt auch vermehrt, Akten zu ordnen und zu archivieren.

Die Stadt Lenzburg hatte von ihren früheren Herren eine Reihe Rechte, sogenannte «Freiheiten» erhalten.⁹ Im Übertragbrief vom 23. Februar 1457¹⁰ hatte die Berner Obrigkeit der Stadt Lenzburg diese alten Freiheiten garantiert – «söllent die von Lentzburg beliben by allen iren fryheiten, brieffen, gnaden, rechtungen und alten gewonheiten» – und gleichzeitig eine gegenseitige Abgrenzung der Jurisdiktionsrechte vorgenommen. Nun konnten die «alten Gewohnheiten» schon an und für sich verschieden ausgelegt werden, eher zugunsten von Bern oder eher zugunsten von Lenzburg. Und dies war noch um so leichter möglich, weil diese mittelalterlichen Privilegien oft in Situationen zur Anwendung kommen mußten, die im Zeitpunkt der Erteilung dieser Sonderrechte überhaupt noch nicht existiert hatten.

Die Berner Obrigkeit versuchte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in ihrem ganzen Herrschaftsgebiet nach und nach einheitliche Gesetze einzuführen.¹¹ Ungefähr dasselbe – freilich auf weniger rechtlichen Grundlagen – versuchte ungefähr zur selben Zeit die Kleinstadt Lenzburg: Sie wollte zunächst das ihr für einen kleinen Teil des Gemeindebannes zustehende Recht der Zehntenverleihung weiter ausdehnen, später trachtete sie danach, die ihr innerhalb des Burgernziels¹² zustehende Gerichtshoheit auf den

6 Vgl. dazu später IV. Kap. Schulwesen, S. 169 ff.

7 Vgl. dazu später II. Kap. Das Militärwesen, S. 62 f.

8 Vgl. Lenzburger Ratsprotokolle passim.

9 Vgl. dazu RQ I/4, Stadtrecht von Lenzburg, S. 193 ff.

10 RQ I/4, S. 238 ff., No. 31.

11 Vgl. dazu später II. Kap. Das Militärwesen, S. 82 f.

12 Burgernziel (Friedkreis), das ausgesonderte Gebiet des städtischen Niedergerichts und Marktrechtes und der spätern städtischen Hochgerichtsbarkeit, umfaßte rund 9 ha²; vgl. dazu ausführlich Siegrist I, Kap. III/1 Burgernziel, Stadtplan, Hofstätten und ebendort Kartenskizze II, S. 53.

gesamten Gemeinde- oder Stadtbann außerhalb des Burgernziels, die «Efäden»¹³ auszuweiten.

Diese im allgemeinen Zug der Zeit liegenden, im Grunde genommen parallelen Bestrebungen von Bern und Lenzburg mußten in der Stoßrichtung ihrer Interessen unfehlbar aufeinander prallen. Daß dieser Streit mit einer Gereiztheit und Verbissenheit sondergleichen geführt wurde, mag zum großen Teil auch im Charakter der beiden Hauptbeteiligten, Landvogt Samuel Jenner auf der Lenzburg und des Lenzburger Schultheißen Samuel Frey, liegen.

2. Lenzburgs Bemühungen um Zehntprivilegien um 1630¹⁴

Ursprünglich verfügte die Stadt Lenzburg über keinerlei Zehntprivilegien. Auf Berns Befehl¹⁵ hin mußte Lenzburg 1587/88 den schon 1441 zu Eigentum gekauften bewaldeten Goffersberg roden, «damit vnseren vierenden in vffsetzigen zyten kriegs oder belägerung allerley vortheyl von disem orth har vnser vest zubeschädigen, möge benommen werden».¹⁶ Auf die Bitten und Vorstellungen des Lenzburger Rates erklärte sich Bern damals bereit, Lenzburg wegen des ihm durch diesen Kahlschlag erwachsenden Schadens das allgemeine Zehntrecht¹⁷ auf diesem Landstück zu erteilen, während der Werg- und Flachszehnt wie auf allen Zehntäckern dem Landvogt als Teil seines persönlichen Einkommens überlassen wurde. Dieses erstmals auf einem Grundstück erworbene allgemeine Zehntrecht mochte dem Lenzburger Rat als Anreiz dienen zu versuchen, weitere Zehntprivilegien zu ergattern.

Im Juli 1629 meldete der damalige Schultheiß Samuel Frey¹⁸ dem Rat, beim Ordnen und Abschreiben alter Dokumente sei eine bisher verlorene und deshalb unbekannte¹⁹ Urkunde der Herzöge von Österreich von 1352²⁰

13 Efäde = der gesamte Gemeinde- oder Stadtbann, d. h. das innerhalb der rechten Marchen (= Efäden) gelegene Land. Es umfaßte etwa 1122 ha. Über dieses nur der städtischen Twinggewalt, aber nicht ihrer Gerichtshoheit unterstellte Gebiet s. näheres bei Siegrist I, S. 63 und 261 ff.

14 Vgl. dazu ausführlich Siegrist I, S. 179 ff.

15 Vgl. dazu II. Kap. Das Militärwesen, S. 69.

16 RQ I/4, Nr. 85, 15./25. 7. 1588, S. 282 f.

17 Allgemeines Zehntrecht = 10. Garbe, 10. Teil der auf dem Acker geernteten Feldfrüchte.

18 Samuel Frey stammt aus einer ursprünglich aus Mellingen eingewanderten Familie; schon sein Großvater und sein Vater haben in Lenzburg das Schultheißenamt bekleidet. Samuel Frey wurde 1612 in Lenzburg Stadtschreiber, nach dem Tod des Vaters (1624) wurde er selber 1625 Schultheiß. Freundliche Mitteilung von Herrn Hans Hännly.

19 Diese «verlorene» und «unbekannte» Urkunde war aber noch 1622 bekannt, vgl. AU, Nr. 142, S. 64 f., 1./11. 7. 1622; Samuel Frey war damals bereits Stadtschreiber in Lenzburg, s. Anm. 18.

20 RQ I/4, Nr. 5, 31. 10. 1352, S. 207.

wieder zum Vorschein gekommen. Kraft dieser Urkunde gehörten alle Nutzen und Gefälle der Gemeinwerküter und der Allmend²¹ der Stadt. Daraufhin reisten Schultheiß Frey und Hans Jacob Spengler, des Rats, nach Bern, um diese Angelegenheit der Obrigkeit vorzulegen.

Auf Grund dieser Vorsprache gab der Berner Rat den Vennern und dem Deutschseckelmeister den Auftrag, in den Berner Archiven nachzuforschen, und Landvogt Manuel auf Schloß Lenzburg hatte gleichzeitig zu prüfen, ob diese Gemeinwerk- und Allmendgüter ordentlich ausgemarchet seien oder ob allenfalls etwas vorgebracht werden könne, das Berns Ansprüche auf den Großen Zehnten auf den Lenzburger Allmendgütern untermauern würde.²² Von keiner Seite, weder durch die Berner Miträte noch durch den Amtmann auf Schloß Lenzburg, konnte etwas vorgewiesen oder bescheinigt werden, wonach Bern einen Anspruch auf diesen Zehnten hätte; der Landvogt hatte die Güter ordentlich ausgemarchet gefunden, der Zehnten sei bis anhin zugunsten Berns verliehen worden. So bestätigte die Berner Regierung die Urkunde von 1352 und erklärte alle Gemeinwerk- und Allmendgüter für «frey ledig vnd eigenthümlich güth (Lenzburg) genzlich zügesprochen vnd vbergeben vnd vns derselben alligklich entzogen und daran kein ansprach mehr zühaben».²³ Die schon 1352 gemachte Auflage, wonach die Erträge aus diesen Gütern nur zum Unterhalt der öffentlichen Gebäude der Stadt Lenzburg verwendet werden dürften, wurde wiederholt. Interessant ist der in diesen Schluß-Hauptsatz eingeschobene Nebensatz, wo Bern eine weitere Auflage einflieht: «vnd das disere concession dem jenigen, das wir villicht inskhünftig darwider vnder vnseren gewahrsammen finden vnd zur hand bringen wurdend, nützit praejudicierlich syn sölle».²⁴ Bern kann also beim Vorliegen neuer Beweismittel zu seinen Gunsten die Lenzburg erteilte Bewilligung jederzeit widerrufen. Dieser Vorbehalt läßt zwei verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zu: Entweder hat Bern die Übersicht über die zahllosen lokalen Sonderrechte und Freiheiten der einzelnen Untertanengebiete und -städte ein wenig verloren und hofft, eines Tages – ähnlich wie der

21 Allmendgüter = das von allen gemeinsam benutzte Weidland und der Wald. Das im Lenzburger Gemeindebann liegende nicht gerodete Land stand mindestens seit 1441 unter städtischer Herrschaft. Als das Ackerland für die wachsende Bevölkerung nicht mehr ausreichte, hatte man begonnen, sog. «Einschläge» in die Allmendgüter zu machen, und dieses gerodete Land an die Bürger verpachtet. Diese zahlten dafür der Stadt einen Pachtzins, den sog. «Landteil», d. h. jedes dritte Jahr die neunte Garbe. Zudem wurde das neue Ackerland nun zehntpflichtig. Diese zehnte Garbe beanspruchte Bern. Vgl. dazu ausführlich Siegrist I; S. 179 ff., S. 271 ff.

22 RQ I/4, Nr. 98, 6./16. 2. 1630, S. 348 ff.

23 Ebenda, S. 349.

24 Ebenda, S. 350.

Schultheiß Frey – ein Dokument wieder zu finden, das zu Berns Gunsten spricht. Die zweite Möglichkeit ist die bei weitem wahrscheinlichere: Bevor die Berner Obrigkeit 1645 die Bewohner der Grafschaft Lenzburg dahin gebracht hatte, anstelle der bisherigen verbrieften lokalen Rechte und Satzungen ein neues dem bernischen Recht angepaßtes Grafschaftsrecht anzunehmen,²⁵ hatte auch die Stadt Lenzburg in einer Urkunde erklärt, daß «vnser statt recht in etlichen puncten vnd artickhlen, sonderlichen in erbsvnd derglychen fählen zimlich obscur vnd dunkhel, dasselbige nit gnügsam außgefürth vnd erlütheret vnd also mithin ein artickhel den anderen tolliert vnd verwirft»,²⁶ kurz, Lenzburg war bereit, anstelle seines bisherigen lokalen Erbrechtes das Erbrecht der Berner Stadtsatzung einzuführen. Eine derartige Rechtsangleichung konnte Bern aber rechtlich nicht erzwingen, sondern es war dafür auf den guten Willen seiner Untertanen angewiesen. Somit ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß gerade im Hinblick auf diese Gesetzesvereinheitlichung die Berner Obrigkeit sich dem Lenzburger Rat wohlgesinnt zeigen wollte. Im weitem ist es auch ziemlich unwahrscheinlich, daß die Berner Vennerkammer²⁷ die völlige juristische Unhaltbarkeit der Lenzburger Ansprüche nicht von allem Anfang an durchschaut hätte.²⁸

In Lenzburg war man mit dem Brief der Berner Obrigkeit vom Februar 1630 gar wohl zufrieden. Die Großen Gemeinwerkzehnten wurden fortan Jahr für Jahr öffentlich ausgerufen und dem Höchstbietenden zugeschlagen. Der Kleine Zehnten, der Werg- und Flachszehnten, welcher zuvor dem Landvogt privat zugefallen war, wurde jetzt und für künftige Zeiten dem

25 Vgl. dazu später II. Kap., D. 2. Rund um den Bauernkrieg von 1653, S. 82 ff.

26 RQ I/4, No. 99, 1./11. 5. 1631 und Mai 1639, S. 350 ff.

27 Der Seckelmeister und die vier Venner bildeten zusammen die Vennerkammer. Sie war gleichsam das Herz der bernischen Verwaltung. Jeder Venner verwaltete u. a. auch eines der vier Landgerichte. Er mußte also juristische Kenntnisse besitzen. Vgl. dazu Feller II, S. 18 f.

28 Der Zehnten war ursprünglich eine Abgabe an die Kirche, welche daraus ihre Ausgaben bestritt. Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung stand der Papst über dem Kaiser, das geistliche über dem weltlichen Gericht. Kein weltlicher Herrscher konnte daher in einer Donationsurkunde über eine bestehende geistliche Steuer, einen Zehnten, verfügen, sondern eine solche Urkunde konnte nur weltliche Abgaben betreffen. – Der Zehnten der Pfarrei Staufberg (zu der auch Lenzburg bis zur Reformation gehörte) wurde durch das Kloster Königfelden als Collaturinhaber der Staufbergkirche eingezogen. Nach der Reformation zog Bern als Rechtsnachfolger des Bischofs von Konstanz die Zehnten ein; in Staufen und Niederlenz wurde er durch die Hofmeister des Klosters Königfelden – die jetzt statt bischöfliche bernische Beamte geworden waren – eingezogen. Der Lenzburger Zehnten wurde im Zuge der schrittweisen Loslösung der Lenzburger Kirche vom Staufberg seit 1530 direkt durch den bernischen Landvogt auf der Lenzburg eingezogen.

jeweiligen Schultheißen zugesprochen, weil dieser mit dem Einzug der neuen Einnahmen viel Mehrarbeit leisten müsse.

Nachträglich stellten sich noch ein paar Schwierigkeiten ein: Der Hofmeister von Königsfelden²⁹ beschwerte sich in Bern über das den Lenzburgern erteilte Zehnteneinzugsrecht, dessentwegen bleibe der von ihm in Staufen und Niederlenz eingezogene Zehnten «viel dahinden». Staufen und Niederlenz erhoben ebenfalls Einwände. Der Landvogt selber fühlte sich benachteiligt, weil er den Kleinen Zehnten von den Lenzburger Gemeinwerkgütern nicht mehr erhielt. Die Berner Regierung beauftragte deshalb ihre an die Badener Tagsatzung reisenden Abgeordneten, auf der Durchreise die Angelegenheit zu prüfen. Am 3. März 1631³⁰ konnte der Lenzburger Stadtschreiber im Ratsprotokoll vermerken, daß die Nutzung der Landteilzehnten dank Landvogt Manuels Fürsprache der Stadt Lenzburg definitiv zuerkannt worden seien. Landvogt Manuel erhielt von der Stadt Lenzburg 100 Dukaten geschenkt, «welches dessen alles wol wertt ist und in kurzem widerumb ertragen mag». Beiden Lenzburger Schultheißen wurden am 22. März 1632³¹ je 30 Dukaten verehrt, «wylen sy von unseren Gnädigen Herren und Oberen der Statt Bern ußbracht, das die Gemeinwerk Zeenden der Statt sind zuerkhendt worden undt darmit große müy und sorg uhßgestanden».

Zunächst konnte die Stadt Lenzburg mehr als ein Jahrzehnt die ihr so unvermittelt in den Schoß gefallenem Zehntenprivilegien ungeschmälert genießen. Das Verhältnis zum Landvogt und zur Berner Obrigkeit war sehr gut. Das zeigte sich anlässlich einer Auseinandersetzung zwischen Lenzburg und der Nachbargemeinde Niederlenz. Ursprünglich hatte sich dieser Streit um Wasserrechte gedreht.³² Im Mai 1642 verklagte schließlich Lenzburg die Gemeinde Niederlenz beim Landvogt. Die Niederlenzer hätten die Schwelle des Hungligraben «bei dem langen stäg unden in den Märilmatten» so tief ausgesägt, daß durch das auf diese Weise vergrößerte Gefälle des Hungligrabens dem Aabach zuviel Wasser entzogen werde. Dadurch sei das «Müligwerb» in der «Vogtsmüli»³³ gefährdet. Der Landvogt und zwei Vertreter des Berner Rates untersuchten die Angelegenheit und schützten die Klage der Lenzburger. Gleichzeitig wurde auch eine andere Differenz zwischen den

29 S. vorige Anm.

30 StL II A 4, S. 562, 3. 3. 1631.

31 StL II A 5, S. 41, 22. 3. 1632.

32 Dazu ausführlich: Nold Halder, Das «böse» Jugendfest von 1648, in: LNB 1937, S. 53–75, bes. S. 64f.

33 Vogtsmühle = heute: Wisa Gloria Werke.

beiden Nachbargemeinden bereinigt: Die Niederlenzer befürchteten, durch den Wasserbedarf der Lenzburger Mühlen könnten ihre Wässerwiesen nahe der Gemeindegrenze Schaden leiden. Deshalb wurden nun die Wasserrechte der Lenzburger Mühlen neu geregelt, die Niederlenzer hatten aber dafür der Stadt Lenzburg 200 Gulden Entschädigung zu zahlen und mußten überdies – als verlierender Teil – auch für die Gerichtskosten aufkommen. Die Niederlenzer waren mit diesem Gang der Dinge nicht einverstanden; zwar fochten sie den Urteilsspruch nicht an, aber sie führten ihn auch nicht aus. Überdies hielt der Niederlenzer Untervogt Kull den Lenzburgern in aller Öffentlichkeit vor, sie hätten unrechtmäßig Marchsteine versetzt und auf diese Weise ihren Landbesitz vergrößert.³⁴ Zunächst hatten diese Anschuldigungen für Lenzburg keine Folgen.

3. Der eigentliche Jurisdiktionsstreit 1647–1650/53

Der für Lenzburg so glückliche Zustand nahm ein jähes Ende, als auf Jacobi 1646³⁵ Samuel Jenner sein sechsjähriges Amt als Landvogt auf der Lenzburg antrat. Es gibt in der langen Reihe der Lenzburger Landvögte³⁶ viele prächtige Gestalten: mit großem Verständnis für den Landbau und die Bedürfnisse des Landmannes und einer tüchtigen Portion gesunden Menschenverstandes ausgestattet, walteten sie umsichtig ihres Amtes. Sie konnten auch einmal fünf gerade sein lassen und gelegentlich sogar beide Augen zudrücken, auch wenn sie die Schliche und Ränke der Bauern klar durchschauten.³⁷ Samuel Jenner war nicht aus diesem Holz geschnitzt. Zäh, zielstrebig und verschlagen war er nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht,³⁸

34 Vgl. Nold Halder S. 64 f.

35 Jakobstag = 25. Juli.

36 Vollständige Liste aller Berner Landvögte auf der Lenzburg s. Anhang S. 374–377.

37 Man vergleiche dazu die im Original erhaltenen Briefe der Lenzburger Landvögte an die Berner Regierung im Staatsarchiv Aarau (STA, Akten des Oberamtes Lenzburg passim).

38 Nach dem Bauernkrieg war die Berner Obrigkeit bestrebt, auf die berechtigten Beschwerden des Landvolkes einzutreten. Dabei ging die Regierung auch gegen Landvögte vor, die sich Übergriffe erlaubt hatten. Während die Verfahren gegen drei angeklagte Landvögte fallen gelassen wurden und das gegen einen vierten nie zum Abschluß gelangte, endete die Untersuchung gegen Samuel Jenner, alt Landvogt auf Lenzburg, erst nach dessen Tod, am 19. Januar 1657, mit der Guttheißung von 26 Klagen. Die Erben Jenners hatten die Bussen zu zahlen. Zit. nach Rösli, o. c. S. 64–67. – Im STA befindet sich auch ein Schreiben Landvogt Joh. Georg Im Hoofs, welcher nach Bern berichtet, sein Amtsvorfahre, Samuel Jenner sel., habe zu Suhr ein Stück Land gekauft und eine darauf entspringende Quelle, die zu Aaraus Stadtbach gehöre und seit 250 Jahren in den Aarauer Stadtbach fließe, für die Verbesserung dieser Wiese verwendet. Obwohl die Aarauer wiederholt bei Jenner vorstellig geworden seien und entsprechende Dokumente vorgelegt hätten, habe er die Klage der Aarauer abgewiesen. STA 793, November 1656.

den er jedoch immer im Licht einer ganz besonderen Ergebenheit und Dienstbeflissenheit gegenüber seiner Regierung – «in Beschirmung mgH. Gerechtigkeit» – darzustellen beliebte. Im Januar 1647, ein halbes Jahr nach Jenners Dienstantritt, begann der erste Streit. Es war eine Kleinigkeit: Landvogt und Stadtrat waren nicht gleicher Ansicht über den Umfang, resp. die Ausschließlichkeit, der landvögtlichen Jagdrechte. In den nächsten Monaten muß eine weit bedeutendere Auseinandersetzung ihren Anfang genommen haben: am 16. August 1647 teilte die Berner Regierung dem Lenzburger Rat mit, Landvogt Jenner habe sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Lenzburg ihre «habenden Fryhytten unnd Gerechtigkeiten wyther extendieren unnd zgelten machen wellindt, weder aber dieselbigen es zugebindt und uhßwysindt».³⁹ War es 1630 darum gegangen, daß Lenzburg Zehntrechte für sich beanspruchte, die es zuvor nicht besessen hatte, so gingen seine Ansprüche diesmal dahin, die Jurisdiktionsrechte, welche es innerhalb der Stadtmauern unbestrittenerweise besaß, auch auf die Bewohner der Aavorstadt und der Burghalde auszudehnen; die Twingsteine, welche das Lenzburger Gebiet gegen die Nachbargemeinden abgrenzen, seien – so wurde jetzt geltend gemacht – auch Jurisdiktionssteine. Eine Delegation des Lenzburger Rates sowie der Landvogt hatten in Bern ihren jeweiligen Rechtsstandpunkt zu vertreten, und Lenzburg hatte anschließend die Dokumente einzureichen, auf Grund deren es glaubte, dieses erweiterte Jurisdiktionsrecht stehe ihm zu. Nach Prüfung der Angelegenheit⁴⁰ entschied Bern: «Die Stadt Lenzburg solle einiche Herrlichkeit noch Gerechtigkeit ußert geringen Einung und dergleichen Bussen uhßerthhalb ihrem Bezirk des Burgerenziels nit zu prätendieren haben».⁴¹ Diesmal waren also die Forderungen des Lenzburger Rates sofort und eindeutig abgewiesen worden. Zudem wurde Landvogt Jenner aufgetragen, die Beschuldigung der Niederlenzer und Stauer, Lenzburg habe Marchsteine in das der Obrigkeit zehntpflichtige Ackerland verschoben, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ferner wurde auch das 1630 so bereitwillig erteilte Zehntenprivileg in Frage gestellt: Jenner hatte zusammen mit dem Hofmeister von Königsfelden diese Angelegenheit erneut zu prüfen und nach entsprechenden Unterlagen und Beweisen zu suchen.

Obwohl – nüchtern betrachtet – die Unbegründetheit der Lenzburger Ansprüche klar zu Tage lag, versuchte der Rat in den nächsten Jahren⁴² in

39 StL A 7, S. 76/77, 17. 8. 1647.

40 STA 793, S. 169 ff., 3. 9. 1647.

41 STA 793, S. 215, 9. 9. 1647.

42 Final-Erkenntnis 23. 2. 1652, STA 793, S. 762.

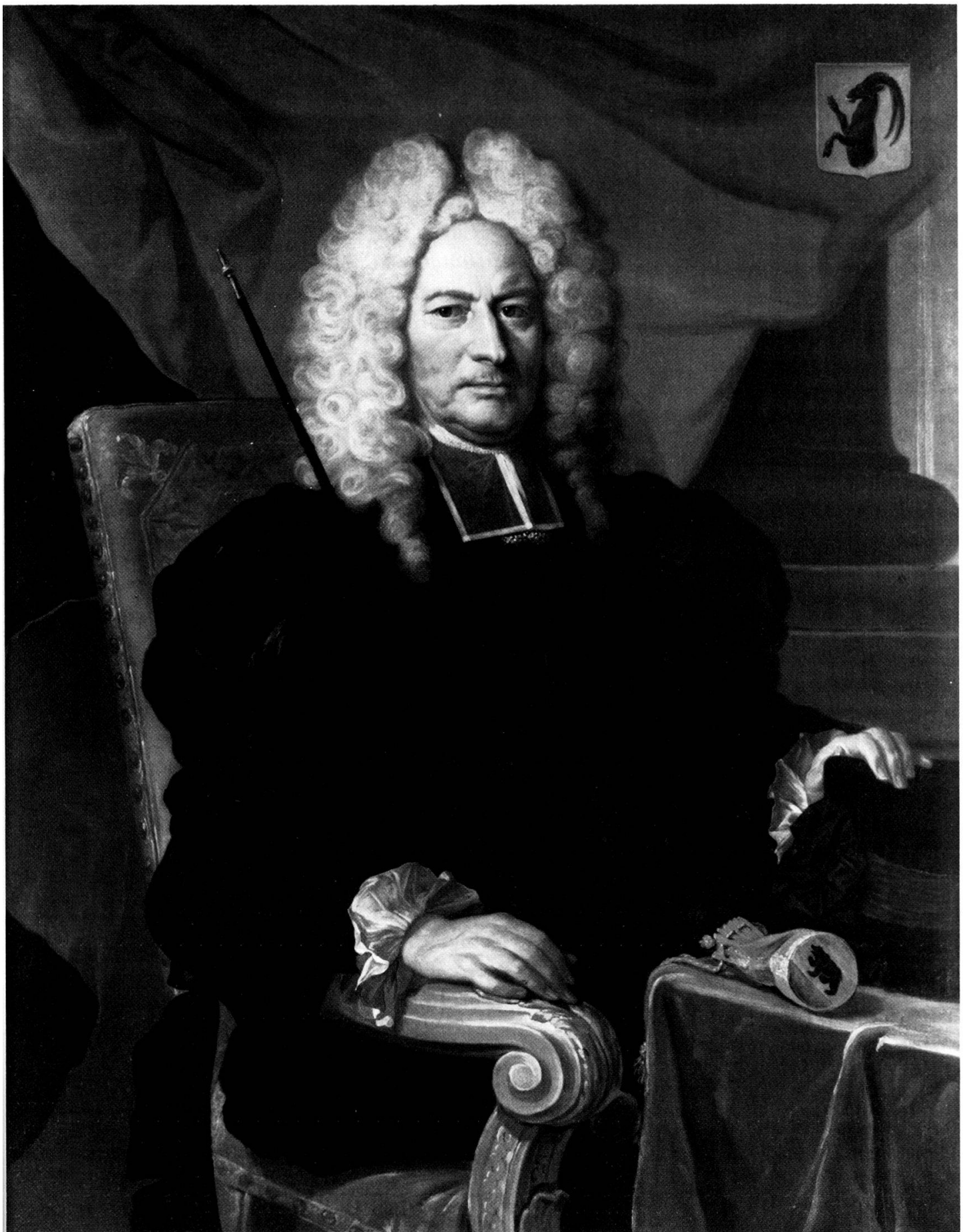


Abbildung 2: Ein Vertreter «Unserer Gnädigen Herren Oberen»: Christoph I. Steiger (1651–1731), 1687–1693 Landvogt auf Schloß Lenzburg, 1718 Berner Schultheiß, gemalt im Berner Schultheißen-Ornat von J. R. Huber 1720

immer neuen Anläufen⁴³ den Berner Schiedsspruch in Frage zu stellen, wobei die Auseinandersetzung immer mehr zu einem persönlichen Duell zwischen Landvogt Jenner und Schultheiß Frey ausartete. Das Ergebnis war von allem Anfang an leicht voraussehbar: der Landvogt saß am längeren Hebelarm. So konnte Lenzburg nicht nur seine Jurisdiktionsansprüche nicht durchsetzen und verlor dazu noch das 1630 ergattete Zehntenprivileg, sondern es ging überdies einer ganzen Reihe Gewohnheitsrechte verlustig, die es seit mehr als 100 Jahren ausgeübt hatte, ohne daß es dafür je entsprechende Freiheitsbriefe oder Privilegien hätte vorweisen können.

Beanpruchten aber Schultheiß Frey und seine Anhänger für die Stadt Lenzburg Rechte, die ihr nicht zustanden, so nahm dagegen Landvogt Jenner der Stadt auch Rechte weg, die ihr tatsächlich zukamen. Ein Beispiel aus der Anfangszeit dieses mehr als vierjährigen Seilziehens: zusammen mit dem Bericht über die Tumulte von Buchs und Lenzburg im Frühjahr 1648⁴⁴ beklagte sich der Lenzburger Rat in einem separaten Schreiben bei der Berner Obrigkeit,⁴⁵ auf Anraten Jenners hätten die Ammerswiler dem durch ihr Gebiet fließenden Lenzburger Stadtbach Wasser entzogen und sich daraufhin geweigert, der Stadt für diesen Übergriff eine Buße zu bezahlen – «dardurch wir in Wahrheit des Stadtbachs wider gut Brieff und Sygel entmangeln müßten».^{46, 47} Ferner leide der Lenzburger Wochenmarkt, weil der Landvogt in den Dörfern rund um Lenzburg habe anzeigen lassen, die Bauern sollten ihre Feldfrüchte nicht mehr ins Lenzburger Kaufhaus zum Verkauf bringen und dort den obligaten Hauslohn zahlen. Vielmehr sei dieser Hauslohn nun ihm persönlich auf dem Schloß zu entrichten, während das Getreide auf dem drei Stunden von Lenzburg entfernten Bremgartner Markt zum Kauf anzubieten sei.⁴⁸ Schließlich wird Landvogt Jenner auch für die Tumulte von Buchs und am «bösen» Jugendfest in Lenzburg vom

43 Vgl. dazu den Briefwechsel zwischen dem Lenzburger Rat und der Berner Obrigkeit, STA 793 nach dem Register.

44 Zu den Tumulten von Buchs und Lenzburg vgl. Nold Halder, Das «böse» Jugendfest, in: LNB 1937, vor allem S. 55/56 und 63.

45 STA 793, S. 235 ff., Brief des Lenzburger Rates an den Berner Rat, ohne Datum (wurde in bisherigen Darstellungen nie berücksichtigt).

46 Ebenda.

47 Der Stadtbach war für Lenzburg lebenswichtig, deckte er doch den gesamten Wasserbedarf des Städtchens – Lenzburg hatte von alters her das Recht, Ammerswiler, welche Wasser aus dem Stadtbach auf ihre Wiesen ableiteten, mit geringen Bußen zu belegen. Vgl. dazu StL, Ratsprotokolle passim.

48 S. Anm. 45.

19. März 1648 direkt verantwortlich gemacht. Durch ein in der Grafschaft verbreitetes Mandat sei die Stadt Lenzburg aufs höchste verunglimpft worden und müsse nun «schwere Ungelegenheit und Bitterkeit mit Schanden, Schmächen und Schlachen» erdulden, wie das aus dem beiliegenden Bericht ersichtlich sei.⁴⁹

Im weitem Verlauf der Auseinandersetzung sollte es indessen nicht nur bei der Unbotmäßigkeit von Angehörigen der umliegenden Dörfer sein Bewenden haben, sondern es kam zur Entzweiung unter der Lenzburger Bürgerschaft selber. Anfangs 1650 berichtet Jenner nach Bern, er habe bei seiner Heimkehr von Königsfelden vom Schloßwächter vernommen, zu einer Lenzburger Ratsversammlung seien lediglich die Frey-Anhänger im Rat aufgeboden worden, was zu einem Auflauf geführt habe. Er berichtet ferner, die Bürgerschaft sei Freys Tyrannei müde. Sie hätte sich bei ihm, dem Landvogt, über die Verschwendung des Stadtgutes beklagt.⁵⁰

Wenige Wochen später trifft bei der Berner Obrigkeit ein Brief der Gegenpartei ein. Darin beklagt sich der Lenzburger Rat, seine Bürger würden immer rebellischer. Kürzlich habe ein Bürger es abgelehnt, in Lenzburg vor Gericht zu erscheinen – wozu er rechtlich verpflichtet war – mit der Begründung, er sitze unter dem Landvogt und wolle dem Rat vor dem Landvogt Red und Antwort stehen. Ein anderer Bürger habe erklärt, als man ihn in Gefangenschaft führen wollte – wozu der Lenzburger Rat die Kompetenz hatte –, wenn man ihn ins Gefängnis lege, würden seine Kollegen ihn mit der blanken Waffe den Weibern wieder abjagen. Ferner beklagt sich der Rat, daß der Landvogt die Chorgerichtshändel⁵¹ immer mehr an sich ziehe. Er lade jeweils den Prädikanten und die Chorgerichtsmitglieder aus Henschiken und Othmarsingen zu den Verhandlungen ein. Der Brief schließt mit der treuherzigen Bitte: «Bätten also Hochgedacht E. Gn. alls getrüwe Vätter, man welle doch uns uß denen schwären Laberinten verhelpfen, damit wir widerumb in guter Einigkheit und Friden läben mögen».⁵² Bern reagierte ungehalten: «Sollen sich still halten. Sonsten zu anderen Mitteln zu schreiten gezwungen seyn werden».⁵³

Aber noch sollten im Städtchen Ruhe und Ordnung nicht einkehren. Im Gegenteil: beide Parteien innerhalb der Burgerschaft – einerseits etwa 30

49 S. Anm. 45.

50 STA 793, S. 329 ff., 8. 1. 1650.

51 Zur Organisation des Lenzburger Chorgerichtes vgl. später III. Kap. Die Kirche, E. Das Chorgericht, S. 129 ff.

52 STA 793, S. 379 ff., 13. 2. 1650.

53 Berner Ratsentscheid vom 17. 2. 1650, STB, Berner RM p. 108, zit. in STA 793, S. 381.

Landvogt-Getreue,⁵⁴ anderseits Freys Anhänger im Ratskollegium und etwa 50 gewöhnliche Bürger – bezichtigten einander unstatthafter Machenschaften. Das veranlaßte die Berner Obrigkeit, zunächst Lenzburg eine Änderung im Wahlmodus der Ämterbesetzung vorzuschreiben.⁵⁵ Dadurch sollte dem freien Ermessen einzelner einflußreicher Ratsmitglieder und der Verwandtenbegünstigung in einem gewissen Rahmen Einhalt geboten werden. Ferner durfte das Säckelmeisteramt nicht mehr von dem stillestehenden⁵⁶ Schultheißen bekleidet werden, weil man diesem nicht wohl am Zeug flicken dürfe. Endlich hatte fortan der Landvogt bei der städtischen Rechnungsablage anwesend zu sein. Gegen diese Einmischung in seine Verwaltung protestierte der Lenzburger Rat.⁵⁷ Dagegen forderten die Landvogt-Getreuen innerhalb der Lenzburger Bürgerschaft^{58,59} Freys Verbannung aus Lenzburg. Sie wiesen erneut darauf hin, daß Frey in seiner Eigenschaft als städtischer Seckelmeister große Einnahmen zu verwalten gehabt habe, bei der Rechnungsablage indessen nur ein kleiner Kreis von den Frey-Anhängern innerhalb des Rates anwesend gewesen sei. Zudem sei der Hauptschlüssel zum Stadtgewölbe, wo das Stadtgut aufbewahrt liege, in Freys Hand. Sie forderten deshalb sowohl eine unparteiische Visitation des Stadtgewölbes als auch eine erneute Rechnungsablage im Beisein aller Bürger und des Landvogtes.

Diese Rechnungsablage fand Ende Juni 1650 statt. Dabei erreichte die Auseinandersetzung unter den Bürgern ihren absoluten Höhepunkt. Landvogt Jenner hatte sich zur Rechnungsablage eingefunden, den Anwesenden – nach seiner eigenen Darstellung⁶⁰ – freundlich zugesprochen, die Berner

54 Z. B. «30 Burger fordern Freys Verbannung», STA 793, S. 579 ff., 11. 5. 1650.

55 STB, Extrakt aus dem dt. Missiven Buch der Stadt Bern in STA 793, S. 568 ff.

56 «Stillstehender Schultheiß»: es gab in Lenzburg jeweils gleichzeitig zwei Schultheißen, die jährlich im Amte abwechselten; derjenige, welcher nicht aktiv die Geschäfte leitete, war der stillstehende Schultheiß.

57 STA 793, S. 569 ff., 10. 5. 1650: «Landvogt soll künftig bei Stadtrechnung anwesend sein ... Da aber wir bishar niemahlen khein Neüwerung gemacht, sondern wie es vor unerdenkhlichen Jahren von unseren frommen vorderen glych wie andere Stett uff uns khommen ... E(eur) Gn(aden) Gutachten aber daß sölche Rechnung in Beysyn Rächt und Burgeren wie anderswo beschechen sölle, sindt wir nid darwider. Allein bätten wir höchweyse Obrigkeit, daß ein Herr Landtvogt (weyl er niemalen gebrucht worden) nit darby sin sölle» etc. (Brief von Schultheiß und Rat von Lenzburg an die Berner Regierung.

58 STA 793, S. 579 ff., 11. 5. 1650 (erster Brief) und ebenda S. 591 ff., 24. 5. 1650 (zweiter Brief).

59 STA 793, S. 580, 11. 5. 1650: «uns diesen Mann gnädig abnehmen wollen».

60 STA 793, S. 613–617, 3. 7. 1650, Bericht Samuel Jenners über den Tumult bei der Lenzburger Rechnungsablage.

Obrigkeit nicht mehr weiter zum Widerwillen zu reizen, und die Räte unterwiesen, wie die Rechnung nach guter Form gestellt werden sollte. Er hatte auch empfohlen, das Gewölbe unparteiisch zu visitieren und alles zu registrieren. Zuvor sollte das Gewölbe versiegelt werden, und weil dies nicht sofort geschehen konnte, hatte er geraten, vier der ihm ergebenen Bürger sollten vor dem Gewölbe Wache halten. Es liegt auf der Hand – und war ihm selber bestimmt völlig bewußt – daß er mit solchen Ratschlägen und Empfehlungen seine Gegner zur Weißglut reizen mußte. Als der Landvogt andern Tags nach Koelliken ritt, hatten verschiedene Bürger die Wächter im Rathaus angegriffen und ins Gefängnis geworfen; schließlich waren beide Parteien mit Hellebarden, bloßen Waffen und Knütteln aufeinander losgegangen. Die damaligen Köpfe müssen hart gewesen sein: waren sich doch beide Parteien wenigstens einig, daß niemand ernstlich verletzt worden sei. Landvogt Jenner meldet in einem Postskriptum zu seinem Bericht nach Bern über die täglichen Unruhen unter der Lenzburger Burgerschaft,⁶¹ alt Schultheiß Frey sei kürzlich wieder in Lenzburg gewesen, es bestehe der Verdacht, daß er der Burgerschaft seine Ratschläge erteile. Schultheiß Müller⁶² dagegen erklärt in seinem Bericht, die Bürger hätten es als große Schmach empfunden, daß man das Gewölbe bewacht habe. Als der Landvogt andern Tags nach Koelliken geritten sei, habe man die Wächter gebeten, sich zu entfernen. Weil sie dem nicht entsprochen hätten, sei es zur tätlichen Auseinandersetzung gekommen. Ferner wird der Diener des Landschreibers – also ein indirekter Angestellter des Landvogts – für den Tumult mitverantwortlich gemacht.⁶³ Zudem läßt der Bericht durchblicken, daß es sich bei diesem Auflauf um ein zuvor abgekartetes Spiel gehandelt haben könnte.⁶⁴ Die Berner Obrigkeit reagierte abermals höchst ungehalten.⁶⁵ An ihren der Stadt zuvor gemachten Auflagen hielt sie fest.

61 STA 793, S. 623, 4. 7. 1650.

62 STA 793, S. 634/35, Information der bernischen Ehrengesandten über den Lenzburger Tumult, Sommer 1650.

63 STA 793, S. 626: «Landschreibers Diener, der Lauthraner (d. h. der Lutheraner, offenbar ein Deutscher), ist auch ziemlich Ursach des Tumults und sie die 25 (d. h. die landvogtgetreuen Bürger) lauffendt stäts zu Imme umb Rhat und Tat».

64 STA 793, S. 626/27: «der Lauthraner und Strauß sollen den Pauren (d. h. den Bauern) zu Rupperschwil bim Eidt gebotten haben, daß sie nach Lenzburg sollen. – Item Untervogt Kullen Sohn, der Albrecht von Niederlantz, ist in Conradt Bertschinger, deß Seyllers Laden gesessen und gredt: man habe gsagt, es werde ein Thumult zu Lenzburg geben und wenn man stürme oder ein Zeichen gebe, so sollen sy gan Lenzburg lauffen».

65 STA 793, S. 641, 25. 7. 1650: «Diesen unrühigen Burgern ein Silentium zu imponieren und von aller weitem Thätlichkeit abzumahnem bey I(hrer) Gn(aden) höchster Ungnad».

4. Die Folgen des Jurisdiktionsstreites: «Stadt-Sache und Frey-Sache sind zweierlei»

Seit dem ablehnenden Entscheid der Berner Obrigkeit vom September 1647⁶⁶ trennen sich allmählich Samuel Freys Wege – im übertragenen und im geographischen Sinn – von seiner Heimatstadt. «Stadt-Sache und Frey-Sache sind zweierlei», steht bezeichnenderweise in einem Bericht aus dieser Zeit der Auseinandersetzung innerhalb der Lenzburger Bürgerschaft.⁶⁷

Wir betrachten zunächst kurz Samuel Freys Biographie vom September 1647 bis zum Ende des Bauernkrieges – war er ein Stadttyrann, ein Freiheitsheld oder gar ein Märtyrer? In einem zweiten Abschnitt werden die einschneidenden Änderungen, welche der Stadt Lenzburg im Zusammenhang mit diesem Jurisdiktionsstreit von der Berner Obrigkeit diktiert wurden, nochmals gesamthaft aufgezählt und deren Auswirkungen auf die Geschicke der Stadt untersucht.

Zweifellos war Schultheiß Freys Ansehen in Lenzburg gestiegen, nachdem es ihm 1630 gelungen war, für die Stadt das Zehntenprivileg zu ergattern. Um so peinlicher mußte für ihn der mißlungene Versuch der Ausweitung der städtischen Jurisdiktion sein. Er fand unter seinen Mitbürgern willige Ohren, als er behauptete, man habe «genugsame Gewahrsame», um Berns Weigerung nicht annehmen zu müssen.⁶⁸ Es ist aber auch nur allzu menschlich, daß sich in dem Moment, wo Freys Glücksstern im Sinken war, innerhalb der Burgerschaft Stimmen gegen ihn wandten und dies umso mehr, als diese Opposition die denkbar kräftigste Schützenhilfe durch den Landvogt erfuhr.⁶⁹ Die wichtigsten der Frey in den Mund gelegten Drohungen gegenüber Bern lauteten:⁷⁰ Die Lenzburger Burgerschaft werde sich eher zerhacken lassen, als Berns abschlägigen Entscheid akzeptieren. Lenzburg werde, falls ihm die Jurisdiktion nicht zugesprochen werde, die ganze Angelegenheit vor die eidgenössische Tagsatzung ziehen, und es werde einen Anhang von Städten und Edlen im Aargau geben,⁷¹ die sich nötigen-

66 Vgl. dazu S.26 dieses Kap. und Anm. 40 und 41.

67 STA 793, S. 751, 26.2.1650, Brief der Stadt Lenzburg.

68 Vgl. dazu: STA 793, S. 749f.: «Wahrer Grund für Streit» und ebenda S.355f.: «Samuel Freyen von Lentzburg Verwandter demütige Supplication», ohne Datum (anfangs 1650).

69 Die Forderungen der «30 Gehorsamen» decken sich oft mit denjenigen des Landvogtes, oder sie ergänzen einander; gelegentlich sind sie auch von ein und derselben Hand geschrieben worden, vgl. dazu STA 793 passim.

70 STA 793, S.367f., Artikel und Punkte, die Bern den Landvogt zu verhören beauftragte, gesandt am 9.2.1650.

71 In Tat und Wahrheit stand Lenzburg ganz allein da. Hartmann von und zu Hallwil und Herr zu Schafisheim sowie der Junker Hans Düring von Effinger zu Wildegg lehnten es ausdrücklich ab, Lenzburg zu helfen, ebenso auch die Stadt Aarau, vgl. STA 793, S.378f.

falls der Lenzburger Sache annehmen wollten. Die Aussagen der einvernomenen Zeugen aus der Stadt ließen nicht klar erkennen, ob Frey diese Drohungen tatsächlich ausgesprochen habe.⁷² Indessen ist nicht zu übersehen, daß sich der ganze Jurisdiktionsstreit unmittelbar vor dem Bauernkrieg abspielte. In diesem Zeitpunkt der allgemeinen Gärung unter den Untertanen⁷³ beurteilte die Berner Obrigkeit diese Aufforderungen zu Rebellion und Aufruhr als so schwerwiegend und gefährlich, daß Samuel Frey Mitte Februar 1650 zu bewachter Gefangenschaft ins «Gätterlistübli» zu Bern verurteilt wurde.⁷⁴

Im September 1647 hatte Bern bei der Ablehnung des Jurisdiktionsbegehrens nicht nur auf jede Kostenerhebung für seine eigenen Umtriebe verzichtet, sondern sich darüber hinaus bereit erklärt, daß Landvogt Jenner seine Kosten der Berner Obrigkeit belastete.⁷⁵ Als nun aber infolge Lenzburgs Weigerung, den Berner Entscheid als rechtsgültig und definitiv zu akzeptieren, immer weitere Untersuchungen und Einvernahmen notwendig wurden und Landvogt Jenner verschiedentlich auf die ihm von neuem entstehenden Kosten hingewiesen hatte,⁷⁶ forderten die «30 Getreuen» mit der Begründung, Stadt-Sache und Frey-Sache sei zweierlei, Samuel Frey habe allein für alle Kosten aufzukommen.⁷⁷

Es wurden auch Klagen mehr allgemeiner Natur gegen Frey vorgebracht: Frey und seine Anhänger würden den Burgern das Appellationsrecht nach Bern verweigern, wenn diese mit einem Entscheid des lokalen Stadtgerichtes nicht einverstanden seien,⁷⁸ die Burger hätten Sanktionen zu gewärtigen, wenn sie auswärts Rechtsauskünfte einholten,⁷⁹ die «30 Getreuen» seien ständigen Repressalien von Seiten der Frey-Partei ausgesetzt.⁸⁰

72 STA 793, S. 363 ff.

73 Vgl. dazu später: II. Kap. Das Militärwesen, D.2. Rund um den Bauernkrieg von 1653, S. 82 ff.

74 STA 793, S. 383, Bericht der Kanzlei Bern, 16. 2. 1650.

75 Vgl. dazu STA 838, Landvogteirechnungen 1647/48: «in Beschirmung mgH. Gerechtigkeit wider ein Statt Lentzburg haben mgH. gestattet, daß ich meinen erlittenen Kosten dieser meiner Rechnung einverleiben solle. Habe also unter zehn malen 42 tag darmit zubracht, für mich selber und das Pferd des Tags 8 Pfund ... = 336 Pfund».

76 Z. B. STA 793, S. 259 f., 28. 11. 1649, Brief Samuel Jenners an die Berner Obrigkeit «und dann meines dieses Geschäftes halber erlittenen Costens in Gnaden nicht zu vergessen».

77 Z. B. STA 793, S. 325, Jenners Brief nach Bern vom 21. 1. 1650, ebendort S. 323 f. Pardonbrief der «Getreuen», ohne Datum, aber von der gleichen Hand geschrieben wie der Brief des Landvogtes.

78 STA 793, S. 257, 28. 11. 1649, ebenda S. 399, anfangs 1650, ebenda S. 297, Protokoll der Einvernahme vom 14./15. 12. 1649.

79 STA 793, S. 275, 5. 12. 1649, Brief des Landvogtes an die Berner Regierung.

80 STA 793, S. 371, 9. 2. 1650 und S. 399 ohne Datum.

Am 19. April 1650 fällte Bern den Urteilsspruch: Samuel Frey wurde aus dem Lenzburger Stadtre Regiment ausgeschlossen, aus der Stadt aufs Land verbannt, hatte der Berner Obrigkeit 2000 Pfund Buße zu entrichten und überdies für die neuen Kosten des Landvogtes aufzukommen.⁸¹ Es gab indessen auch in den folgenden Monaten noch keine Ruhe, wobei jede Partei der andern die Schuld für die ständigen Reibereien in die Schuhe schob. Schließlich bat Samuel Frey die Obrigkeit um die Gunst, in der Stadt Bern dauernden Wohnsitz nehmen zu dürfen.⁸² Diese Erlaubnis wurde ihm am 11. Juli 1651 erteilt. Frey lebte in Bern als Hintersäße, durfte Lenzburg besuchen, hatte aber einen Eid abzulegen, sich fortan nicht mehr in die Lenzburger Politik einzumischen.⁸³

Ein letztes Mal taucht Samuel Freys Name im Zusammenhang mit der Bestrafung der aufrührerischen Führer des Bauernkrieges auf.⁸⁴ Frey hatte seinen Eid, sich von der Lenzburger Politik fernzuhalten, gebrochen. Von seinem Exil in Bern schrieb er unmittelbar vor dem Lenzburger Stimmungsumschwung zugunsten der aufständischen Bauern⁸⁵ seinem alten Lenzburger Freund, dem Bärenwirt, zwei Briefe. Sie fielen der Obrigkeit in die Hände. Ihr Inhalt habe – so urteilte Bern – in Lenzburg aufrührerisch gewirkt. Samuel Frey wurde nach 14wöchiger Gefangenschaft in der Berner Insel zu 300 Kronen Buße und Abtragung der Kosten verurteilt, auf Gnad hin ehr- und wehrlos erklärt und in sein Haus verbannt.^{86, 87} Daraufhin ist es um Samuel Frey still geworden; fest steht einzig, daß er zwischen Ende November 1657 und anfangs Februar 1658 gestorben ist.^{88, 89}

81 STA 793, S. 560, s. STB, RM S. 254.

82 Samuel Frey hatte in Bern Verwandte, seine zweite Gattin, Margret Marti, war eine Berner Ratsherrentochter. Ihr Vater, der Gerber Benedikt Marti, Mitglied des Kleinen Rates der Stadt Bern, war im Zeitpunkt von Freys Heirat mit der Tochter des Hofmeisters von Königsfelden verheiratet. Freundliche Mitteilung von Herrn Hans Hännly.

83 STA 793, S. 713, 11. 7. 1651, Auszug aus dem Rats-Manual der Stadt Bern.

84 Vgl. dazu II. Kap. Das Militärwesen, D. 2. Rund um den Bauernkrieg von 1653, S. 89.

85 Ebenda

86 «In sein Haus verbannt»: Frey mußte schwören, daß er fortan sein Haus nur noch zum Kirchenbesuch verlasse.

87 Nach einigen Jahren wurde diese Verbannung ins Haus wieder aufgehoben. Freundliche Mitteilung von Herrn Hans Hännly.

88 Ende Oktober 1657 durfte ein ehemaliger Landvogt Frey betreiben. In einer Berner Aktennotiz über eine Verhandlung zwischen dem Berner Rat und Freys Schwiegersohn Küng vom Februar 1658 heißt es u. a. «Samuel Frey sel.». Freundliche Mitteilung von Herrn Hans Hännly.

89 Samuel Weber S. 41 vermutet, Frey sei durch die Hand des Henkers gestorben. Einen Beweis für seine Vermutung bleibt er aber schuldig. Die Vermutung ist höchst unwahr-

Samuel Frey war eine starke Persönlichkeit, die rücksichtslos und selbstherrlich ihre Pläne durchzusetzen versuchte. Trotzdem ist aber nicht zu übersehen, daß Frey nur der Fortsetzer und Vollender einer Entwicklung gewesen ist, die bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat.⁹⁰ In seiner Person erlebte das kleinstädtische «Gottesgnadentum» seinen Kulminationspunkt und seinen Sturz zugleich.

Frey hat den Jurisdiktionsstreit selber heraufbeschworen. Zumindest er selber – wenn auch vielleicht nicht seine Anhänger – muß schon bei der Beanspruchung des Zehntprivilegs gewußt haben, daß er eine gezinkte Karte ausspielte.⁹¹ Angefeuert durch diesen leichten Sieg, versuchte er als zweiten Streich den «Jurisdiktions-Coup». Durch seine Weigerung, den völlig legalen Berner Entscheid vom September 1647 zu akzeptieren, weitete sich die ganze Affaire immer mehr aus. Sowohl der Kreis der «30 Getreuen», der mit dem Frey-Regiment nicht einverstandenem Bürger, als auch der Landvogt brachten immer neue Mißstände und Klagen aufs Tapet. Und da muß um der Gerechtigkeit willen nun doch gesagt werden, daß Samuel Frey manche Suppe auslöffeln mußte, die er nicht eingebrockt hatte; sondern er hat – um bei dem bildlichen Vergleich zu bleiben – die Suppe lediglich auf ein größeres Feuer gestellt, und sie ist dann übergekocht. Ein paar Beispiele: Frey und sein Amtskollege Schultheiß Müller mußten in einer Befragung vor den beiden Ehrengesandten aus Bern⁹² zugeben, einem Bürger das Appellationsrecht nach Bern verweigert zu haben.⁹³ Indessen wurde schon im 16. Jahrhundert die bloße Drohung, nach Bern zu appellieren, durch den Lenzburger Rat mit einer Buße belegt.⁹⁴ Bei der Untersuchung, ob Lenzburger tatsächlich Marchsteine in das der Obrigkeit pflichtige Zehntland versetzt und neu gekaufte Äcker zu Landteilen gemacht hätten, gaben sowohl Angehörige von Staufen und Niederlenz als auch Lenzburger, zu Protokoll, daß es sich dabei um eine schon lange Zeit geübte Praktik handle.⁹⁵ Ebenso lassen sich die über das Chorgericht vorgebrachten Klagen

scheinlich: Wenn Frey auf dem Höhepunkt des Jurisdiktionsstreites zum ersten Mal, beim allgemeinen Strafgericht nach dem Bauernkrieg zum zweiten Mal lediglich ins Gefängnis gebracht wurde, ist nicht einzusehen, weshalb er dann später, als keine Hochverratsklagen gegen ihn mehr vorlagen, hätte hingerichtet werden sollen.

90 Vgl. S. 17 dieses Kap.

91 Vgl. dazu Anm. 19 dieses Kap.

92 Bernische Ehrengesandte = bernische Delegation an die eidgenössische Tagsatzung zu Baden.

93 STA 793, S. 297, 14./15. 12. 1649.

94 Siegrist I, S. 118 und Ratsprotokolle passim.

95 STA 793, S. 395 ff.

schon als solche des 16. Jahrhunderts nachweisen.⁹⁶ Der Unmut über Samuel Freys «ungereimte» Säckelmeisterrechnungen und über das große Dunkel, das über dem nicht inventarisierten Stadtschatz im Gewölbe lag, hätte ebensogut bei jedem von Freys Amtsvorgängern laut werden können. Aber die Zeit mußte erst reif werden, wo diese «von den frommen Altvorderen seit urdenklichen Zeiten» geübten Sitten und Bräuche überhaupt als Mißstände erkannt wurden. Es steht außer Zweifel, daß diese burgerliche Bewußtseinsbildung durch den schlangenklugen Samuel Jenner entscheidend gefördert worden ist.

Der Jurisdiktionsstreit hat zwar Samuel Frey nicht den Kopf gekostet, aber er hat ihn finanziell und gesellschaftlich total ruiniert.

Bevor wir uns überlegen, ob die Bilanz für die Stadt Lenzburg ebenso negativ ausgefallen ist, fassen wir die wichtigsten Auswirkungen des Streites für die Stadt Lenzburg nochmals kurz zusammen: Die Erweiterung der städtischen Jurisdiktionsgewalt über die Stadtmauern hinaus wurde, als jeder rechtlichen Grundlage entbehrend, von Bern abgelehnt. Das 1630 erteilte Zehntenprivileg wurde rückgängig gemacht, weil eine erneute Prüfung die Haltlosigkeit von Lenzburgs Ansprüchen zu Tage legte.⁹⁷ Auf Landvogt Jenners Betreiben hin wurde die Stellung des Lenzburger Chorgerichtes derjenigen der Chorgerichte in der Grafschaft angepaßt: fortan hatte der Landvogt dem Chorgericht beizuwohnen, und zwar als dessen Präsident.^{98, 99}

Auf die durch den «besseren Haufen», d. h. die 30 Landvogt-Getreuen, in corpore oder einzeln der Berner Regierung vorgebrachten Klagen¹⁰⁰ wurde eingetreten:¹⁰¹ das Appellationsrecht nach Bern ausdrücklich gewährleistet, der Wahlmodus bei der Ämterbesetzung¹⁰² geändert. Zudem mußte das Gewölbe, wo sich das Stadtvermögen befand, visitiert und inventarisiert

96 Es gab schon immer Differenzen zwischen den Lenzburger Chorrichtern und jenen aus Henschiken und Othmarsingen. Ebenso ist die durch Jenner vorgebrachte Klage, daß der einzige Geistliche in diesem Chorgericht – das ja seiner Entstehung nach ein geistliches Gericht sein sollte –, nämlich der Lenzburger Prädikant, herzlich wenig zu sagen habe, nicht neu. Vgl. dazu III. Kap. Die Kirche, E. Das Chorgericht, S. 131.

97 STA 793, S. 259 vom 28. 11. 1649 und S. 261 Exzerpt aus dem Berner Ratsmanual vom 4. 2. 1650, S. 76.

98 STA 793, S. 571, 596 f., 601, Entscheid vom 24. 5. 1650: «Unser Landvogt, welchem das Präsidium an diesem Ort nit weniger als allen unsern übrigen Amtsbläuten in ihren Verwaltungen gebührt».

99 Zur Organisation des Chorgerichtes vgl. III. Kap. Die Kirche, E. Das Chorgericht, S. 129 f.

100 STA 793, S. 401, 19. 2. 1650 und S. 571, 24. 5. 1650.

101 STA 793, S. 595 ff., 24. 5. 1650.

102 Vgl. dazu RQ I/4, S. 355 ff., Nr. 101.

werden. Fortan war eine ordentliche Stadtrechnung zu erstellen, und der Landvogt hatte der städtischen Rechnungsablage beizuwohnen.

Von diesen obrigkeitlich angeordneten Änderungen war vermutlich die Bestimmung über die städtische Rechnungsablage im Beisein des Landvogtes diejenige, welche die Ehre des Stadtreiments am härtesten traf.¹⁰³ Die Stadtrechnungen aus der Zeit des Jurisdiktionsstreites sind – vermutlich nicht ganz zufällig – nicht mehr vorhanden. Es darf aber angenommen werden, daß sie sich kaum wesentlich von der einzigen noch erhaltenen Stadtrechnung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unterschieden haben.¹⁰⁴ Vergleichen wir damit die Rechnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts,¹⁰⁵ so ist der Unterschied gewaltig: statt eines schwer lesbaren, total unübersichtlichen Gekritzels in ein schmales Notizbüchlein werden nun gewichtige Foliohefte verwendet. Der Stadtschreiber hat Jahr für Jahr die ganze Aufstellung ins Reine zu schreiben. Nunmehr erfolgt eine zwar noch lose und willkürliche Zusammenfassung der einzelnen Rechnungsposten.¹⁰⁶ Die Art der Darstellung und das verwendete Papierformat verraten die Mitwirkung des Landvogtes an der neuen Rechnungsgestaltung. Ihr haben die Landvogteirechnungen als Muster gedient.¹⁰⁷ – Die einschneidendste Auflage der Berner Regierung im Zusammenhang mit dem Jurisdiktionsstreit hat also zu einem für das Lenzburger Gemeinwesen positiven Resultat geführt: hier liegen die Anfänge einer geordneten und der Öffentlichkeit zugänglichen städtischen Rechnungsablage.¹⁰⁸ *

* Fortsetzung des Textes s. S. 40.

103 Vgl. dazu Anm. 57 dieses Kap.

104 Vgl. dazu StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I 1605/06, s. Abbildung 3/A.

105 Ebenda, 1654–96 mit Lücken, s. Abbildungen 3/B–D.

106 Vgl. dazu Heidi Neuenschwander, Alltag und Fest im Spiegel alter Stadtrechnungen/Lenzburg im 17. Jahrhundert, in: LNB 1978, S. 55–64.

107 Vgl. dazu STA 830 ff., Amtsrechnungen der Lenzburger Landvögte.

108 Wie lang und mühsam aber in Tat und Wahrheit der Weg von diesen ersten Anfängen bis zu einer modernen Stadtrechnung gewesen ist, mögen folgende Rats-Manual-Einträge illustrieren: StL II A 8, S. 402, 10. 8. 1742: «Weilen angebracht worden, daß man nicht wisse, ob man in dem Gemeinenwesen hindern oder fürsich mache, also nöhtig, daß man ein genaueres Wüssen hatt, sowohl von den Einkünfften als Ausgaben, auch was für Geld im Gewölb sich befinde. Erkennt: daß disem Begehren entsprechen und auf künfftige Stattrechnung mit Ziehung eines Billanz der Anfang gemacht werden solle.» – Die Neuerung stieß dann aber offenbar doch nicht auf allgemeine Zustimmung, lautet doch der nächste Eintrag: StL II A 8, S. 430, 14. 2. 1743: «Es ist auch nochmahlen angebracht worden, daß über der Statt ganzes Vermögen ein Calcul gezogen werden solte, damit man sehen könnte, ob mann auch hinder oder für sich machen thätte. Erkennt: daß bey der Einrichtung wie diesmal die Rechnungen verfertigt werden sein gänzlich Verbleiben und kein Billantz über das ganze Vermögen und Ausgeben gezogen werden solle.»

linke Seite:

Ittem uff den 6 ttag
wyntter monat außgen
20 bz (Batzen) dem haffner von
10 öfen zebestrichen uff
dem rhatthuß und uff
der mezg und in der
schul

wytter uff den 8 ttag wyntter
monat außgen 5 bazen ein
von Egywyl an syn brunst
hatt das wätter anzüntt
hatt ein brieff vom rhatt
von brämgartten

aber außgen 5 lucern schilling
ein tta ... ouch uff
obgemälten ttag

danne wytter dem
Urichschen di gen 7 pfund
syn blonung vom thor und
vom grändel (kleines Tor) zebeschliessen
von 1605 jars wächten

wytter außgen dem Hans
Jogli Dischmacher 38 bz (Batzen)
lutt eines zedels jn byn
syn des buwmeisters
thutt 5 pfund $\frac{1}{2}$ bz (Batzen)

wytter domalen dem Batt
Dischmacher gen 4 pfund 2 bz
das er um die statt verdienett
mitt allerlein arbeit und
mitt dem buwmeister also
zu samen grächnett

wytter domalen beyden
forsterenn gen 24 bz für
ire schu auß gheyß gfatter
schultheyssen Bumans
summa 23 pfund 2 schilling

rechte Seite:

syder der herpst rächnung 1605
ittem uff den 8 ttag wyntter
monat außgen dem gfatter
Brosey dem weibell
91 pfund 2 bz lutt eines
zedels so min herren mitt
jme zu samen grächnett
als nach der rächnung bschäch
en und bevor ouch byn
jme verzertt worden

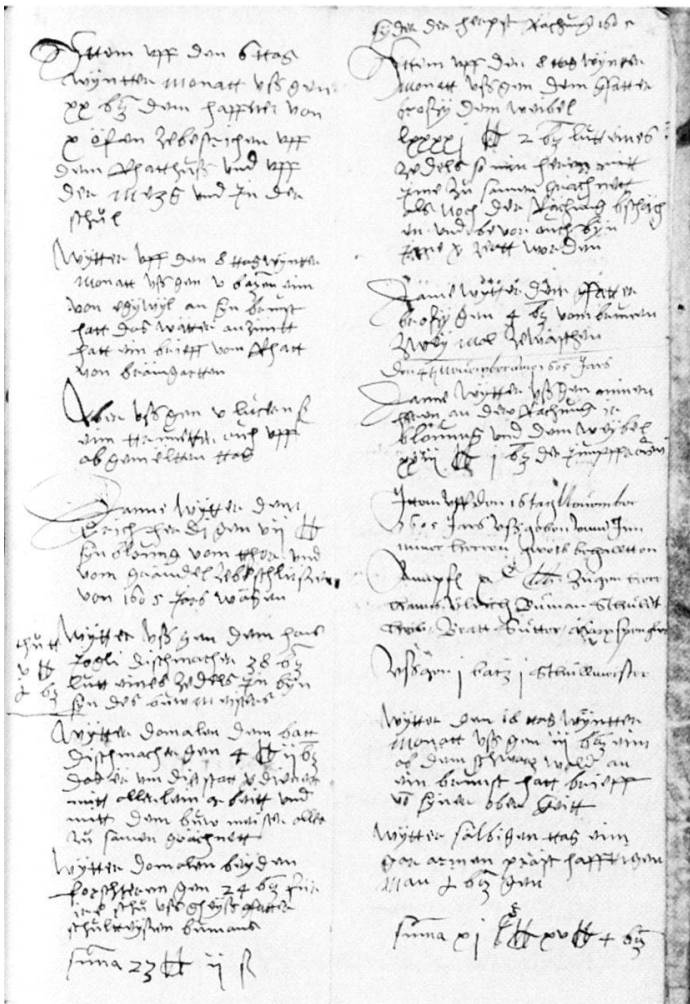
danne wytter dem gfatter
Brosey gen 4 bz vom brunnen
zwey mol zewaschen

den 4 ten november anno 1605 jars
danne wytter außgen minen
herren an dero rächnung ir
blönung und dem weybel
23 pfund, 1 bz. der jumpfferen
Ittem uff den 16 tag november
1605 jars außgeben und jnn
miner herren gwölb behalltten
ann pfl (an Pfennigen, d. h.
an Geld) 1000 pfund. zügen herr
Hanns Ulrich Bumann schuldt
heiss, Beat Sutter, Marx Spengler

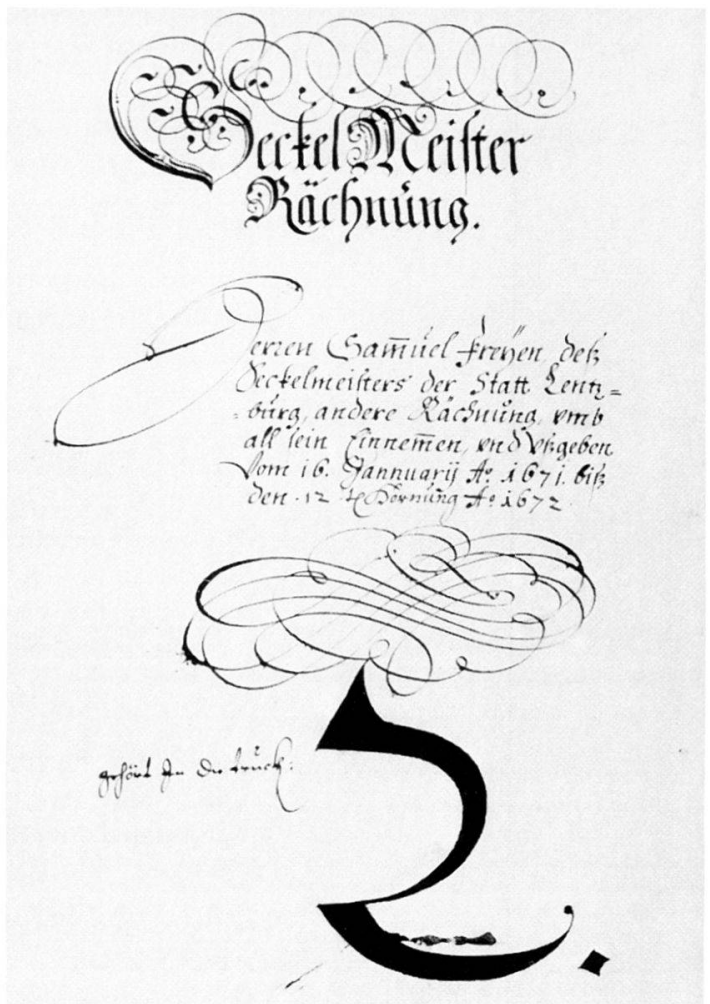
außgen 1 batz 1 schullmeister
wyntter den 18 ttag wyntter
monat außgen 3 baz ein
ob dem Schwarzwald an
sin brunst hatt brieff
von syner oberkheitt

wytter sälbigen ttag ein
gar armen prästhafftigen
man $\frac{1}{2}$ baz gen

summa 1100 pfund 15 pfund 4 baz



A Doppelseite der einzigen erhaltenen Säckelmeisterrechnung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 1605/06



B Titelblatt der Säckelmeisterrechnung 1671/72

Transkription der Abbildung 3 B
 Titelblatt, 1671/72

Seckel Meister
 Rächnung

Herren Samuel Freyen, deß
 Seckelmeisters der Statt Lentz-
 burg, andere Rächnung, umb
 all sein Einnemmen, und Ußgeben
 vom 16. Januarij A° 1671 biß
 den 12 ten Hornung A° 1672

gehört jn die trucken

Summa Summarum
 Meines hievorgescrib-
 nen gantzen Uß-
 gebens thut

An Pfennigen 3971 gl 14 bz

Wan nun daß Einnemmen
 von dem Ausgeben abgezogen
 wirt, befindt sich, daß ich der
 Seckelmeister, meinen herren bi
 Rechnung verbleiben thun:

An Pf. 253 gl 10 ½ bz

Den 12. ten hornung 1672 in gegenwart und by sein
 unßers hghr (hochgeehrten Herrn) Landvogts, Emanuel von
 Graffenriedt, auch mh (mine Herren) Schultheißen, Rächt und
 Burgeren, ist disere Rechnung abgehört, paßiert
 und gut geheißten worden

bezügt Stattschr(iber) Müller

Wie buchstabengetreu die einzelnen Landvögte ihre Präsenzpflicht bei der Ablegung der Stadtrechnung ausgelegt haben, ist nicht mehr ersichtlich; aus gelegentlichen Eintragungen in den Stadtrechnungen und den Ratsprotokollen kann geschlossen werden, daß zumindest der eine oder andere Landvogt sich damit begnügte, daß ihm vor der öffentlichen Rechnungsablage die Stadtrechnung aufs Schloß zur Einsichtnahme gebracht wurde. – Endlich steht unter dem Datum vom 19. Mai 1733¹⁰⁹ im Lenzburger Ratsprotokoll folgender Eintrag: «Dr. Steinbrüchel und Stadtschreiber Hünerwadel relatieren, daß sie so glücklich gewesen und bey Ihr Gn. vermögen, daß die Beysitzung des Landvogtes bey unserer Statt-Rechnung aufgehbt wie aus dem Schreiben vom 12. Mai 1733 dat.¹¹⁰ das Mehrere zu ersehen».

109 StL II A 8, S. 197, 19. 5. 1733.

110 Abgedruckt in RQ I/4, Nr. 105, 12. 5. 1733, S. 360/61.

Sünna Summarium.
Keines Herrgotschrib-
nen ganzere Ab-
gebens Bütt.

Anffenniger. — 597 gl 14 pf

Wart nien das Sünnermen
von dem Anffenniger abgedon
wird, infien die, daß die den
Beckelmeistern, denen davon by-
rechnung verbleiben sein.

Anff. — 7 l 2 m 10 s 2

Den 12. d. Februng 1672. Zu gegenwart und bysein
von dem H. Grobweybel, Emanuel von
Bruppenweil, auch mit: Spidtschreyer, Käst und
Beckelmeistern, ist dieser Rechnung abgefordert, verpicht
und gut gezeihen a. h. d. d. d.
Gezühlet: Herr Grobweybel.

Gemein Abgeben Anpf

Dem alten H. Grobweybel Straußen,
an unterschiedlichen mahlen, uf Rechnung
biß den 4. ten horn. (Febr.) 1690. endtricht
185 gl

Dem Stattschryber von diser Rechnung
zustellen und einen Doppel darvon ab-
zuschreiben 5 gl

Dem Substituten 1/2 gl

Endlich deß herren Seckelmeisters
Jahresbesoldung, thut
Anpf. 50 gl

Sa (Summa) 974 gl 1 bz 2 schilling 1 kreuzer

C Letzte Seite (Schlußabrechnung derselben Rechnung)

D Eine Seite «Allgemeine Ausgaben» aus der Rechnung 1689/90

Transkription der Abbildung 3 D (Allgemeine Ausgaben, 1689/90)

Gemein Ußgeben Anpf
 (an Pfenningen d. h. an Geld)

dem alten H. Grobweybel Straußen
 an unterschiedlichen mahlen, uf Rechnung
 biß den 4. ten horn. (Febr.) 1690 endtricht
 185 gl

verniers so thut die Usgab armer
 vertribener Leuten, uß Teutschlandt,
 Geyst: und weltlicher Persohnen,
 Handwerckg'sellen; Jtem Kirchen und
 Brandsteuren, auch mit Haußarmen
 jm Landt, thut zusammen lut Rodells

Anpf. 624 gl 2 bz 2 schilling, 1 kreuzer

weilers der vertriben frantzösischen
 Reformierten Persohnen diß Jahrs
 lut Rodells usgesecklet
 109 gl 6 1/2 bz

dem Stattschryber von diser Rechnung
 zustellen und einen Doppel darvon ab-
 zuschreiben 5 gl

dem Substituten 1/2 gl

endlich deß herren Seckelmeisters
 Jahresbesoldung, thut
 Anpf. 50 gl

Sa (Summa) 974 gl 1 bz 2 schilling 1 kreuzer

Die zweite demütigende Auflage, nämlich das städtische Chorgericht fortan unter der Leitung des Landvogtes abzuhalten,¹¹¹ ließ sich bedeutend schneller wieder aus der Welt schaffen. Im Frühjahr 1676 konnte der Stadtschreiber protokollieren: «Nachdem vor etwas bey ohngefahr sechs- undzwanzig Jahren wegen etwas entstandenen Streitigkeiten und Missverständnuß und zwüschen dem damaligen Herrn Landtvogt und der Statt uß Antrieb bekanter Persohnen domal so weit gegen ugHO in Ungnaden kommen, deretwegen nit mehr ein Obmann von der Statt präsidiert, sondern ein Herr Landtvogt oder Herr Predicant in seinem Abwesen, weilen aber durch die Abgeordneten, Herr Schultheiß, Stattschryber und Grossweibel Buman uf underthäniges pittliches Anhalten von ugHO das Chorgericht lut ertheiltem Schriben wider wie von alters har zugesagt, hand mH. auch wider einen Obmann erwählt ... das mehr ist gefallen auf Herrn Marx Hünervadel, deß Rats ...».¹¹²

Die übrigen Änderungen sind restaurativer Natur: Zurückbindung einer sich sowohl gegen die bernische Obrigkeit als auch gegen die vom Regiment ausgeschlossene Bürgerschaft immer selbstherrlicher gebärdenden Kleinstadtregierung. Dabei wurden die alten Rechte und Freiheiten der vom Regiment ausgeschlossenen Bürger ausdrücklich bestätigt. Das war nicht zuletzt ein Gebot der staatsmännischen Klugheit. Demokratie und Freiheit in unserm heutigen Wortsinn sind im 17. Jahrhundert unbekannte Begriffe gewesen; weder die Berner Obrigkeit noch die Schultheiß-Frey-Partei in Lenzburg hätten sie begehrt.

Noch eine letzte Überlegung: ist die Stadt Lenzburg finanziell ruiniert oder moralisch in ihrem Lebensnerv getroffen aus diesem Jurisdiktionsstreit hervorgegangen? Wenn man bedenkt, daß Lenzburg innerhalb rund eines Vierteljahrhunderts nach der Beendigung des Streites seine beiden repräsentativsten öffentlichen Gebäude – die Kirche und das Rathaus¹¹³ – neu erbaut hat, muß man diese Frage eindeutig mit nein beantworten. Weit eher könnte man den Jurisdiktionsstreit als eine – im ganzen für das Gemeinwesen gesehen – heilsame Krise auf dem Weg vom Mittelalter zur Neuzeit bezeichnen.

111 Einen rechtlichen Anspruch auf die Besetzung der Obmannstelle durch die Stadt hat Lenzburg nie besessen, sondern Bern hat einfach rund 120 Jahre lang von seinem Recht nie Gebrauch gemacht.

112 StL II D 187, S. 241, 14. 3 1676; vgl. dazu die ausführlichere Schilderung dieses Vorgangs im III. Kap. Die Kirche, E. Das Chorgericht, S. 131 ff.

113 Kirchenneubau 1667/68, Rathausneubau 1676–1678, 1692–1700, s. Abbildung 4.



B. Die Erweiterung des Burgernziels gegen Abtretung der Zollrechte an Bern (1744)

Was Schultheiß Frey um die Mitte des 17. Jahrhunderts vergeblich und auf unlauterem Wege für Lenzburg zu erreichen versucht hatte, das erlangte die Stadt rund 100 Jahre später auf legalem Wege: eine Erweiterung ihres Burgernziels, d. h. eine Vergrößerung jenes Gebietes, für das Lenzburg «Gerichtsstab und Blutbann» zustand.¹¹⁴

Durch die im 18. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung¹¹⁵ wurde der durch das Berner Herrschaftsgebiet führende länderverbindende Ost-West-Verkehr immer stärker. Die Haupttrouten führten über Lenzburg.¹¹⁶ Nachdem die Berner Regierung 1740 den planmäßigen Ausbau der wichtigsten Verkehrslinien beschlossen hatte,¹¹⁷ mußte sie darnach trachten, die zahlreichen lokalen Zollschranken abzubauen, weil diese dem Fernhandel hinderlich waren.

Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts¹¹⁸ hatten die Herzöge von Österreich Lenzburg das Recht zur Erhebung eines Transitzolles verliehen. Der neu geschaffene Zollposten scheint von Anfang an von Fuhrleuten und Kaufleuten umfahren worden zu sein. Die Herzöge sahen sich daher gezwungen, das Zollprivileg örtlich zu erweitern.¹¹⁹ Schließlich wurde ein ständiger zweiter Lenzburger Zollposten in Rupperswil errichtet. Herzog Leopold III. von Österreich bestätigte Lenzburg die Zollrechte erneut 1379,¹²⁰ in den Jahren 1415 und 1457 wurden sie auch von Bern namentlich anerkannt.¹²¹

Mit dem Vertrag vom 29. April 1744 trat Lenzburg der Stadt Bern seine Zollrechte zu Lenzburg, Rupperswil, Auenstein und anderswo auf dem Land in Tausch gegen ein erweitertes Burgernziel ab.¹²²

114 RQ I/4 No. 108, S. 362 ff. und Abbildung AU, Tafel IV, s. Abbildung 5.

115 Vgl. dazu RQ I/4, Nr. 108, S. 362: «aus anlass vorhabend besserer einrichtung unsers zollwesens und damit andurch das gemeinsamme commercium jeh mehr und mehr in unseren landen zu allseithigem besten geäuñnet und beförderet werde».

116 Vgl. dazu VI. Kap. zur Wirtschaftsgeschichte, C. 8. Straßenbau und Postwesen, S. 297 ff.

117 Vgl. dazu Feller III, S. 554 f.

118 Vgl. Siegrist I, S. 176 f. und S. 338.

119/120 RQ I/4 Nr. 7, 13. 1. 1370, S. 208 und ebenda Nr. 10, 27. 2. 1379, S. 210 f.: «vnd ob yeman, der kaufmanschaft fürte, die strazz durch die egen (ant) stat von des zolles wegen schühen und miden/wolt vnd für Rübiswil oder anderwa wolt/varen, daz si von demselben sullen den zoll nemen in aller mazz, als ob er/durch de stat füre», ebenda S. 210/11.

121 RQ I/4, Nr. 23, vom 20. 4. 1415, S. 226–230, bes. S. 228 oben und RQ I/4, Nr. 31, 23. 2. 1457, S. 238–241, bes. S. 240 unten.

122 Eine zweite Erweiterung und Präzisierung erfolgte 1795, vgl. RQ I/4, Nr. 111, 22. 4. 1795, S. 369–371.

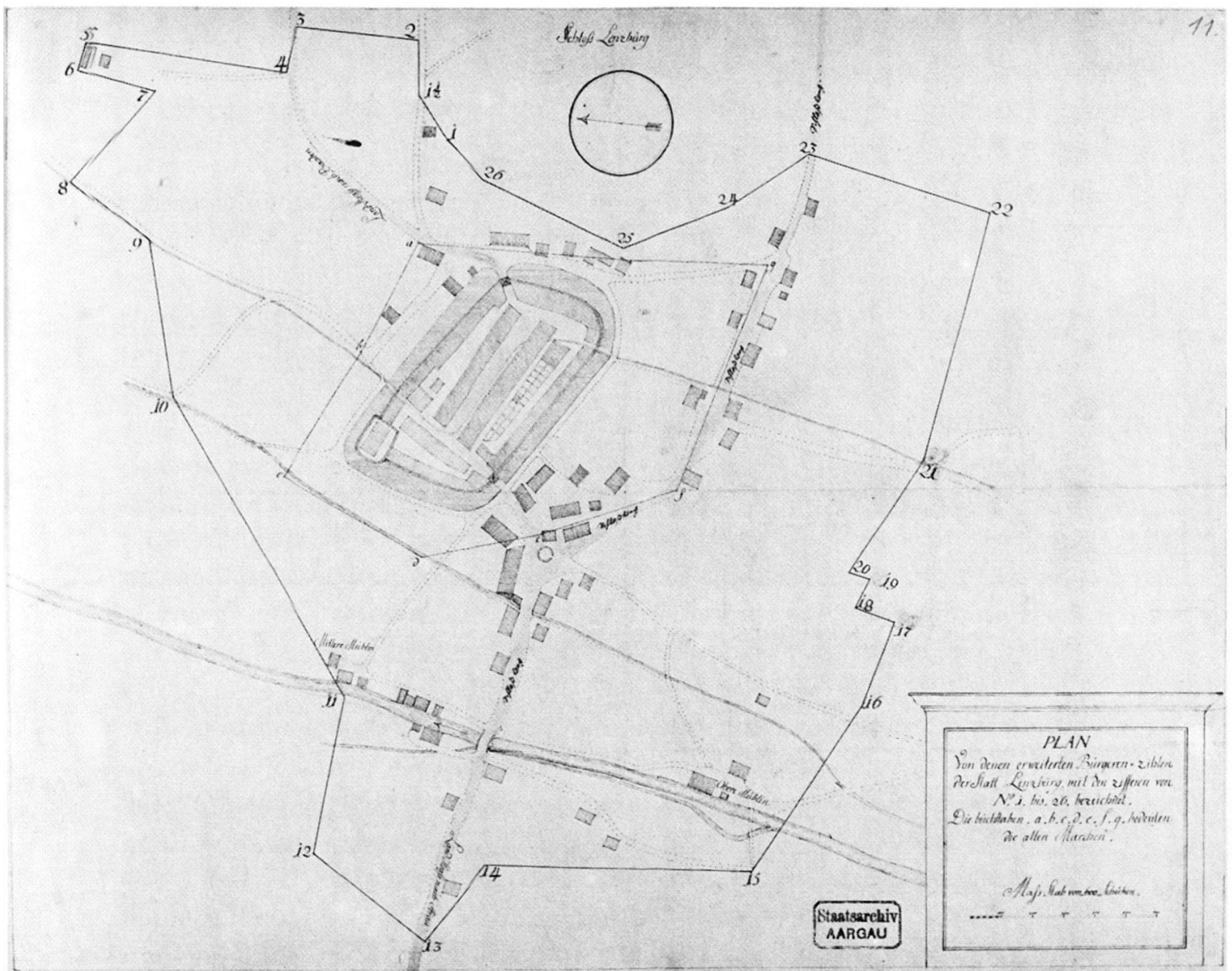


Abbildung 5: Plan des ursprünglichen (a-g) und des erweiterten Bürgerziels (1-26) von 1744